

Plastic Covered Document Repaired Document

Dienstbücher.

Jeder Diensthote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitze eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, anderfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen...

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Diensthote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschließlich im Privathaushalt beschäftigte Dienstboten (§ 2 d. D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschriftet ist.

Streitsachen.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz. Wer die Entscheidung anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben.

Strafanträge wegen Vertragsbruch.

Ein Diensthote, welcher ohne gesetzliche Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk oder Haft bestraft.

Dienstbotenordnung

von 7. Dezember 1888 in der Fassung vom 11. Oktober 1901.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsgebiet.

Die nachstehende Dienstbotenordnung findet im gesamten Hamburgischen Staatsgebiet Anwendung.

§ 2. Begriff des Dienstvertrages.

Dienstverträge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Verträge welche ausschließlich oder hauptsächlich die Leistung von Diensten im Haushalt oder in der Landwirtschaft gegen eine vom Dienstherrn zu zahlende Vergütung zum Gegenstande haben.

- 1) im Stadtgebiet auf weniger als eine Woche, 2) im Landgebiete auf weniger als vier Wochen beschränkt ist.

II. Von der Eingebung des Dienstvertrages.

§ 3. Schließung des Dienstvertrages.

Der Dienstvertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Die Eingabe und Annahme eines Mietgeldes oder der Antritt des Dienstes begründet lediglich die Vermutung für den Abschluss eines Dienstvertrages.

§ 4. Voraussetzung für Ammen-Dienstverträge.

Ammen dürfen nicht in Dienst genommen werden und nicht in Dienst treten bevor der amtliche Ammenarzt bescheinigt hat, dass ihr Gesundheitszustand den Anforderungen eines derartigen Dienstes entspricht.

III. Beginn und Dauer der Dienstzeit.

§ 5.

Für Beginn und Dauer des Dienstverhältnisses gelten in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen folgende Bestimmungen: Antritts- und Abgangszeit der Dienstboten ist der zweite Sonntag nach dem 1. Mai und 1. November.

Die auf einen dieser gesetzlichen Antritts- oder Abgangstermine geschlossenen Dienstverträge gelten auf ein Halbjahr, bei wesentlich landwirtschaftlichen Arbeiten aber auf ein Jahr geschlossen.

Der Senat ist befugt, für bestimmte Teile des Landgebietes die gesetzlichen Antritts- und Abgangstermine anderweitig, als im Absatz 1 dieses Paragraphen besprochen, zu bestimmen.

IV. Folgen der Nichterfüllung des Dienstvertrages.

§ 6.

Auf Seiten der Dienstherrschaft. Verweigert die Dienstherrschaft dem Dienstboten nach Abschluss eines Dienstvertrages den Dienstantritt, so verliert sie das Mietgeld und hat dem Dienstboten, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedingenen Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten.

Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kündigungs-geld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

Auf Seiten des Dienstboten. Verweigert der Diensthote den Dienstantritt, so hat er der Dienstherrschaft das etwa erhaltene Mietgeld zurückzugeben und, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedingenen Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten.

V. Berechtigung zum Rücktritt vom Dienstvertrage vor Beginn der Dienstzeit.

§ 8.

Für die Dienstherrschaft.

Zum Rücktritt vom Dienstvertrag und zur Zurückforderung des Mietgeldes ist die Dienstherrschaft ausserhalb des Hamburgischen Gebiets verpflichtet oder zu erkennen gegeben hat, dass sie beabsichtigt, innerhalb der Zeit, für welche der Dienstvertrag vereinbart ist, ihren Wohnsitz nach einem ausserhalb des Hamburgischen Gebiets liegenden Ort zu verlegen.

§ 9.

Für die Dienstboten.

Der Diensthote ist nicht verpflichtet den Dienst anzutreten: 1) wenn er nachweislich durch Krankheit oder durch einen anderweitigen, ihm nicht zur Schuld zurechenenden Umstand an der Erfüllung des Dienstvertrages gehindert ist; 2) wenn die Dienstherrschaft, ohne dass dem Dienstboten vor oder bei Dienstantritt ihren Wohnsitz ausserhalb des Hamburgischen Gebiets verlegt oder zu erkennen gegeben hat, dass sie beabsichtigt, innerhalb der Zeit, für welche der Dienstvertrag vereinbart ist, ihren Wohnsitz nach einem ausserhalb des Hamburgischen Gebiets liegenden Ort zu verlegen.

Der Diensthote ist, sobald einer der unter Nr. 8 erwähnten Hinderungsgründe eintritt, verpflichtet, der Dienstherrschaft Mitteilung zu machen. Wenn der Diensthote auf Grund der ihm im Obigen gewährten Berechtigung den Antritt des Dienstes weigert, so ist die Dienstherrschaft befugt, das Mietgeld zurückzufordern.

VI. Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während der Dienstzeit.

§ 10.

Pflichten der Dienstboten gegen die Dienstherrschaften und deren Hausgenossen.

Der Diensthote ist der Dienstherrschaft und deren mit ihr die Wohnung teilenden erwachsenen Angehörigen Gehorsam schuldig. Er ist auch verpflichtet, allen, sei es dauernd, sei es vorübergehend, zur Hausgenossenschaft der Dienstherrschaft gehörigen Personen seine Dienste zu leisten und sich der vom Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf bezüglichen Anordnungen desselben zu unterwerfen.

§ 11.

Freie Zeit und Ausgehen der Dienstboten.

Der Diensthote hat weder das Recht, bestimmte Tage oder Tageszeiten für sich in Anspruch zu nehmen, noch das Recht, sich ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft vom Hause zu entfernen. Die letztere ist aber verpflichtet, ihm zur Bewältigung des Gottesdienstes, zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten und zum Genuss erlaubter Vergnügungen die im Mietvertrag festgesetzte, andernfalls aber eine angemessene Zeit zu gestatten.

§ 12.

Schadensersatzpflicht der Dienstboten.

Der Diensthote ist schuldig, der Dienstherrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den er ihr vorsätzlich oder durch grobes Verschulden zugefügt hat. Als grobes Verschulden ist es namentlich anzusehen, wenn der Diensthote eine Schaden bringende Handlung gegen ausdrückliches Verbot der Dienstherrschaft vorgenommen hat.

§ 13.

Beschränkung des Masses und der Schwere der Arbeit und Verpflichtung zur Übernahme von Dienstverrichtungen in dringlichen Fällen. Die Dienstherrschaft darf dem Dienstboten nur erlaube und nur solche Arbeiten zumuten, welche sowohl ihrer Beschaffenheit, als ihrem Masse nach seinen Kräften angemessen sind. Es liegt ihr ferner ob, die Leistungen, zu deren Vornahme der Diensthote verpflichtet ist, z. B. die Reinigung der Fenster, so zu regeln, dass der Diensthote, soweit die Natur der Dienstleistung es gestattet, gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist.

Im Falle der Mietung zu bestimmten Dienstleistungen ist der Diensthote vorübergehend auch zu anderen Verrichtungen eines Dienstboten verpflichtet, namentlich sind im Landgebiete die sämtlichen Dienstboten verpflichtet, bei allen dringlichen Erneuerungen zu helfen.

§ 14.

Lohn.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten die ihnen zu leistenden Zahlungen zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten, und zwar, falls anderweitige Vereinbarung nicht entgegensteht, bei Verträgen von längerer Dauer an den im § 5 erwähnten halbjährlichen Antritts und Abgangstagen, bei Verträgen, die auf kürzere Dauer (vierteljährlich, monatlich, wöchentlich) geschlossen sind, stets nach Ablauf der bezüglichen Zeitschnitte oder, wenn das Dienstverhältnis früher endigt, am Tage der Auflösung desselben.

Bei einem in Gemässheit des § 5, Absatz 1 in landwirtschaftlichen Verhältnissen abgeschlossenen Dienstvertrage ist als Winterlohn 1/2 und als Sommerlohn 2/3 des Jahreslohnes anzunehmen. Wenn in landwirtschaftlichen Verhältnissen der Dienstvertrag nach Abrede an zwei Tagen des Jahres sein Ende erreichen kann, so entfällt, falls eine gegenseitige Vereinbarung nicht getroffen ist, auf die ersten drei Monate 1/2 und auf die letzten drei Monate 2/3 des für das halbe Jahr ausbedingenen Lohnes.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.